



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.VII. Weitere Untersuchung, die Pfarr Rügendorff betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. ten, Zinsen, Juribus & Pertinentiis, (ausser der besten Plätze, so zu seiner Zeit, gleich 1649. Julius. andern, zu evacuiren sind) restituiret werden sollen. So aber noch zur Zeit von der Cron Frankreich vorenthalten wird.

Item, seynd Hoch-gedachte Fürstliche Durchlauchten Dero Fürstliche Stiffter, Mühlbach und Lutters, so von der Cron Frankreich annoch besessen werden, gleichfalls zu restituiren.

Ferner thut der Französische Commendant zu Zabern, mehr Hoch-gedachte Fürstliche Durchlauchten, als Bischöffen zu Straßburg zugehörigen Unterthanen zusammen getragene, und der Schwedischen Satisfaction gehörige Gelder vorenthalten.

Deßgleichen hat der Schwedische Commendant zu Bennfeldt, Obrister Mörser, von vorherührten Satisfaction-Geldern 4000. fl. hinweg genommen, zwar mit Herausgebung eines Scheins, so aber bey dem Schwedischen Zahl-Amte nicht angenommen werden will; wird also um allerseits Restitution und Remedirung gebethen.

Item, schreiben die Französische Commendanten zu Zabern, Stollhoffen und andern Orten, neue Magazin, Zehenden und Provision, aus, welches gleichwie es dem allgemeinen Frieden-Schluß zuwieder, also wird um desselben Abstellung gebethen. Die Stadt Schwäbisch-Minden beklagt sich, was gestalten auf vorhergehende Versuchung und versprochene Restitution des Königlich-Französischen General-Lieutenants, Herr Vicomte de Turenne, sie 10 Metallen Stück da gelehnet haben, so nacher Schorndorff geführt worden, und weil, über vielfältiges bey dem daselbstigen Commendanten, Herr General-Major Rosswurm, beschehenes Ansuchen, zu beführter Restitution selbige nicht hat gelangen können, als begehret ermeldte Stadt ihre vermöge des Frieden-Schlusses wieder dazu zu verhoffen.

§. VII.

Weitere Untersuchung in causa Culmbach und Bamberg, die Pfarren Rügendorff betreffend.

Dem genommenen Verlaß gemäß, unterließen die Reichs-Deputati *ad punctum Restitutionis*, nicht mit der Particular-Examination derer, in der Liste denominirten Gravatorum und Restituendorum, fortzufahren, massen am 16. Jul. die so lang gehängte Sache, Brandenburg-Culmbach und Bamberg, wegen der Pfarren Rügendorff, Dobra und Hauffen, wieder vorgenommen, dieselbe vollends gehdret, hernacher auch sich einer Meynung mit einander verglichen wurde, so aber, wegen Abwesenheit des Reichs-Directorii, auch des Chur-Brandenburgisch. Abgesandten, damahl nicht zur Publication kam. Nachdem aber das Reichs-Direktorium befand, daß solche Meynung dem oben §. angeführten, vorhero im Deputations-Rath beliebten Interims-Recess etlicher massen zuwieder sey; änderte selbiges das Concept darnach, über welche Correctur viel disputirens entstand, und wollten Evangelici solche nicht

gelten lassen: Als aber selbige dahin, und auf die Maasse modificiret wurde, wie ab N. I. allhier zu ersehen ist, daß nemlich an der Stelle, wo die Unterthanen *in libertatem mittendi Parochos suos ordinandos, ad quod velint, Consistorium*, gesetzt werden, an statt der Worte: *pro libitu*, die Worte: *pro nunc*, substituirt, auch die Culmbachische Jura, bis zur künftigen Decision auf dem Reichs-Tag, *arta & integra reserviret* werden sollten; Hat Chur-Brandenburg endlich remittiret, und das Concept gelten lassen; die übrigen Evangelici hingegen, nahmen noch einen Anstand, dahero beliebt wurde, solchen Aufschuß an alle 3. Reichs-Collegia zu bringen, welches am 18. Jul. geschehen sollte. Weil aber die Electorales sich interponirten, und die Partheyen in der Güte zu vergleichen suchten, so unterblieb die Deliberation, und kam es auch zu keinem Vergleich, indem Brandenburg-Culmbach beständig behauptete, daß ihm das plenarium

1649.
Julius.

um Exercitium Jurium Ecclesiasticorum in beyden Dörffern Rügendorff und Döbra, gebühre: Was die sub N. II. hieran liegende Instruction, so dem Brandenburgischen Gesandten von seinem Herrn erteilt worden, zeigt. Was nach-

hero weiter vor ein Abschied in solcher Sache erfolgt; ist ab N. III. zu ersehen: Und wird nicht undienlich seyn, zu desto mehrerer Erläuterung dieses Articuls, den Extract aus dem Sachsen-Altenburgischen Diario, sub N. IV. allhier zu lesen.

1649.
Julius.

N. I.

Der Reichs-Deputirten. ad punctum Restitutionis modificirte Meynung, die Pfarren Rügendorff, Döbra und Hausen betreffend.

Es haben die ad Examen Restituendorum deputirte Abgesandte vernommen, was wegen der Pfarren Rügendorff, Döbra und Hausen, beyde controvertirende Theile, Bamberg und Culmbach, sowohl ratione Exercitii Religionis, als Juris ordinandi, und anderer präterdirten Gerechtigkeiten halber, schrift und mündlich, der Länge nach, angebracht, und durch producirte Documenta zu erweisen sich bemühet haben: Worauf wohl-gedachte Deputirte nicht unterlassen, alles mit gehdrigem Fleiß reiflich zu erwegen, und hierinn förderst das Absehen auf das Instrumentum Pacis, und die darinn befindliche Verordnung des Nudi Facti Possessionis A. 1624. zu stellen; welschemnach man befunden, weils Ao. 1624. in beyden Pfarren, Rügendorff und Döbra, Evangelische Pfarren gewesen, welche Thro Fürstliche Gnaden zu Culmbach zu ordiniren zugeschiedt worden, daß Thro Fürstliche Gnaden, Herr Bischoff zu Bamberg schuldig seyn, wiederum dergleichen Evangelische Pfarren an gemeldte beyde Orte zu stellen, oder Sie oder ihre Unterthanen daselbst solche Parochos ad unum aut alterum Augustanae Confessionis, pro nunc, zur Ordination zu schicken, welche dann auch bey dem Exercitio Augustanae Confessionis unperturbiret bleiben sollen, und Hoch gedachten Herrn Marggraffens Fürstliche Gnaden zur Ordination zu schicken, auch die Unterthanen daselbst bey dem Exercitio Augustanae Confessionis zu lassen. Weil man jedoch zwischen Bamberg und Culmbach, circa Actus merae facultatis vielfältig gestritten; so ist die Information hierüber an Bambergischer seiten vorgeben, daß die vor diesem vorgangene Remissiones zur Ordination, nach Culmbach, actus merae facultatis gewesen, welches zwischen beyden Theilen noch controvertiret wird; so ist die Erfahrung sowohl über diese Differenz, als auch über andere ex utraque parte allegirte, aber nicht zur Gnüge probirte Actus & Jura, gewissen Commissariis aufzutragen, welche den rechten Grund, wie sich derenthalten ein und ander Theil Anno 1624. in possessione befunden, erkundigen, auch darüber die Gebühr verfügen, unterdessen aber die vorgehende Culmbachische Ordinationes keinem Theil präjudicirlich oder vortrüglich seyn sollen.

So viel die Pfarre Hausen betrifft, weil ex productis & ab utraque Parte allegatis erhellet, daß Anno 1624. ein Catholischer Priester allda gewesen; soll es noch hinförderst dabey verbleiben, und, sitemahl Culmbach neben Bamberg, das jus Praesentandi bey dieser Pfarre, alternative hat; so gebühret Thro Fürstliche Gnaden dem Herrn Marggraffen auf begebende Fälle, Catholische Priester dahin zu praesentiren. Demnach jedoch dieselbe auch die alternation Exercitii Religionis ex capite juris Territorialis bey gedachter Pfarre präterdiret, diese Landes-Fürstliche Hohe Obrigkeit zwischen Thro und Bamberg noch streitig: als ist diese Controversia dermahlen dies Ortes ausgestellt und Thro Fürstliche Gnaden solches und anders, so wohl als des Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden zu Bamberg ihre Jura und Nothdurfft vorbehalten, auch die endliche Erdörterung dieser Controversien, gleicher gestalt gewissen Commissariis zu übergeben; Jedoch, unterdessen sollen die zu gedachter Pfarre Hausen gehörige Unterthane, im Reich der Autonomie und Religions-Freyheit, nach Disposition des Instrumenti Pacis, zu gemessen haben.

1649.
Julius.

N. II.

1649.
Julius.Brandenburg-Culmbachische Instruktion, die Pfarren Rügendorff, Dobra
und Hausen betreffend.N. II.
Branden-
burg-Culm-
bachische In-
struktion,

Es ist dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christia-
an, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ic. Herzog ic. von Dero nacher Nürn-
berg Abgeordneten gebührend referirt worden, sowohl was den Principal-Scopum
des Nürnbergischen Convents, nemlich die Abdankung der Völker, und *Evacu-
ation* und Abtretung der besetzten Derter und Plätze, und was von Öfnabrück und
Münster an die Generalitäten remittirt und vorbehalten ist, anlangt: Als in
puncto Restitutionum, nun in drey Monathen insgemein, dann absonderlich Sr.
Fürstlichen Gnaden Restituendorum halber, vorkommen, verhandelt worden, und
wobey es dießmahls beruhe; Insonderheit aber, daß alles dasjenige, was in Sr.
Fürstliche Gnaden Restitutions-Sachen durch die Herren Reichs-Deputirte geschlos-
sen, und dem Instrumento Pacis gemäß befunden, einseitig solcher gestalt wieder ge-
ändert, daß zu sonderbahren Aufenthalt des höchst nöthigen Friedens-Effekts, auch zu
Obscuration des mit so langen Bedacht und vieler Zuthun, reifflich begriffenen Frie-
den-Schlusses, sothane gereichende Weitläufftigkeit verurhsachet; Nemlich, indem zu
Hinderung des Restitutions-Wercks die Frage moviret worden: Ob die *Actus li-
berae facultatis* eine solche *Possession* induciren, welche kraft des Frieden-Schluf-
ses eine *Restitutio* meritiren? Wann aber in dem Instrumento Pacis versehen,
und iteratis vicibus wiederhohlet, daß der Öfnabrückischen Transaction, Restitu-
tion und künftiger Observanz, einiges *unicum solunque fundamentum* seyn solle,
die *Possessio* und der *Status* des 1. Jan. Anno 1624. dabey es dann auch die Kayserli-
chen Edicten allerdings verbleiben lassen und bestättigen, nicht weniger auch in dem
arctiori modo Executionis, daß *Factum Possessionis*, das ist, *Inssistentie, detentio-
nis, tenetur*, und wie es ferner mag beschrieben werden, allerdings confirmirt
und daneben Ziel und Maß gegeben worden, im Fall super isto facto *Possessionis*
einige dubia von sonderbahrer Erheblichkeit vorkämen, daß dieselbe summariissime
alsobald in loco Executionis (von wem? das ist in Instrumento Pacis Art. 16.
deutlich verfasst, nemlich von denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten und verordneten
Commissariis) erörtert werden sollen.

Indem nun bey dem vorerwehnten Convent zu Nürnberg, der *punctus Resti-
tutionis, ratione Modi, Personarum & Loci*, anders geordnet werden will, das ist, (ob
zwar die Intention aus der Sache zu kommen löblich) doch vorangeregtem Instru-
mento, Kayserlichen Edicten und arctiori modo, wo nicht zuwieder, jedoch von dem-
selben dergestalt abgewichen, daß es an des Reichs-Beruhigung und Genießung des
Friedens, vielmehr hinder- als beförderlich, zumahl auch um deswillen nicht zu appro-
biren, weils die Reichs-Collegia nicht ergänzet, und *Causas Statuum* oder *Imperii*
wenigen Personen zu untergeben hochbedenklich, allermeist aber dem Instrumento Pa-
cis und dem Reichs-Herkommen allerdings entgegen, daß, was per *Majora* beschlos-
sen, in eines, so das Concept zu führen, Willkühr und Mächten umgestossen oder zu
variiren stehen solle.

Wie nun solches also insgemein bey diesen Handlungen zu consideriren, als ist
die Frage: *De actibus meræ voluntatis sive facultatis in questione Restitutionis*
(in welcher, wie gemeldet, einig und allein auf das *Factum Possessionis* zu sehen) im-
pertinenter moviret, und der *Status* quætionis mutiret, dann ein anders ist zu fra-
gen: Ob dasjenige, was in *mero arbitrio, voluntate & facultate* cujusque be-
stehet, ein *factum Possessionis*, *Detentionis* &c. verurhsache? Welches kein
Rechts-Gelehrter und Verständiger verneinen wird.

1649.
Julius.

Uber das, was hernach gemeldet, ist ad rem nicht unbedientlich, was P. FREDER Lib. 2. de Mandat. Jud. c. 37. schreibt, und meram facultatem definiert, quæ ex solo voluntatis arbitrio dependet. Quod arbitrium, cum circumstantia aliqua plerumque extrinseca impeditur, facultas illa in jus degenerat & præscriptionis periculo, à quo antea liberum erat, subicitur. Idque fieri suevit tribus præcipue modis, si versetur præjudicium *Securitatis, Possessionis, Actionis*. Und §. 4. thut er das Præjudicium Possessionis, meram facultatem in jus commutans, mit mehrern ausführen. Dergleichen DD. Scholastici und Practici novi & antiqui vielfältig zu benennen, die theils allegiret seynd à MATTH. WESEM. Parat. ff. de Usurp. & Usuc. n. 10. & n. 14. & de viâ pult. n. 4. JUSTUS MEIER. Pand. 41. tit. 3. q. f. 252. MART. MAGER, de Advocat. c. 12. n. 200. & seqq. CARD. TUSCHIUS Lit. P. Cond. 537. per tot. ubi n. 2. dicuntur esse facultatis ea, quæ inherent possibilitati, quæ est facti, non autem actioni natæ. PIGNOR. Conf. 139. n. 3. & seqq. ubi, si inhaerent actioni natæ, non sunt facultatis, sed præscribitur prout actioni, cui inhaerent. Ein anders ist die Frage, ob dasjenige, was in arbitrio & facultate bestehet, möge præscribiret werden; auf welche Præscription und Verjährung der Frieden-Schluss nicht gegruendet, sondern auf das factum Possessionis, wie dasselbe den 1. Jan. Ao. 1624. gewesen.

1649.
Julius.

Will man aber diese Subtilität, welche vielmehr auf hohe Schulen, als auf Reichs-Tage und dergleichen Conventus Publicos gehdrig, der Würdigkeit achten, daß dadurch andere den Statum Imperii und utilitatem publicam anreichende, und ohne das in dem Instrumento Pacis häufig auf den nachst-folgenden Reichs-Tag verschobene Sachen, nur aufgehaltten und verhindert, anderweit discutirt werden; lassen Se. Fürstliche Gnaden, nach erlangter wirklicher Restitution, Ihres theils es dahin gestellet seyn. Se. Fürstliche Gnaden haben sich in ihren Restitutionibus, nie auf die actus Ordinationum allein und principaliter beruffen, sondern auch auf andere, dem Juri Episcopali und Ecclesiastico, auch Exercitio Religionis anderweit vielfältig-anhängige Übungen, auf welche dann conjunctim, und nicht einig und allein auf die Ordinationes zu sehen. Zum wenigsten, wann man Se. Fürstlichen Gnaden dasjenige, was andern Chur-Fürsten und Ständen insgemein zum besten verordnet, auch wieder-fahren lassen wolte, müssen sie restituirt werden in die Possession, die sie Anno 1624. gehabt, die Frag aber, ob dergleichen Ordinations-Begehren necessitatis oder facultatis sey, anderweit erdrtet werden, daß die Ordinationes Ministrorum Ecclesie necessitatis, und nicht liberi arbitrii oder facultatis seyn, wird kein Christ-Gläubiger in Abrede seyn, ob aber die von Waldensfels vonnöthen gehabt, bey dem Herrn Marggraffen die Ordinationes zu suchen, das ist ex consequente abzunehmen, indem Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden sie ihr Kirchen-Recht bey Verkaufung ihrer weltlichen Güther ausdrücklichen vorbehalten und contestiret. Welches auch des Verkäuffers Sohn Georg von Waldensfels zu Wasser-Knoden, so noch im Leben, öffentlich bezeuget. Wie nicht allein unterschiedliche Zeugen solches deponiren, sondern seine Deposito, da vonnöthen, münd- oder schriftlich noch zu haben, welches Se. Fürstliche Gnaden erstlich auf das den 18. Julii vorkommene einseitige Project der Resolution zu erinnern vor nöthig erachtet.

Anlangend 2) den Auffas, welcher darauf von den Churfürstlichen gemacht, und mit Se. Fürstlichen Gnaden Depucirten, durch die Herren Chur-Brandenburgische und Würtembergische Gesandte communiciret worden, ist der Eingang und das Fundamentum super nudo facto Possessionis wohl gesezet, aber die Subsumptio ist nicht richtig, indem Se. Fürstliche Gnaden nicht allein an allen Geistlichen Rechten, so dem Juri Episcopali anhängig, nichts gestanden, sondern auch das Jus Ordinandi entzogen, und dem Stifft Lamberg übergeben werden will, da doch der Schluss also lauter soll: Se. Fürstliche Gnaden seynd Ao. 1624. in omnimodo Exercitio Religionis zu Rügenborff und Dobra gewesen, wie es dem Passauischen Vertrag und Religion-Frieden, auch der Fürstlich-Brandenburgischen Kirchen-Ordnung gemäß, (massen

Dam-

1649.
Julius.

Bamberg der Possession geständig,) Ergo sollen Se. Fürstliche Gnaden, auch vermöge des Frieden-Schlusses, in Statum Anni 1624. also plenarie restituiret werden, cum in Confessum alia partes nisi Executionis esse non debeant. In diesem 1624. Jahr ist keine Ordinatio vorgangen, man hat auch die Restitution auf die Ordination in Specie nicht gesucht, sondern die Actus Ordinationum, Abhör der Gottes-Haus-Rechnung, Entscheidung der Eh- und anderer Consistorial-Sachen, und dergleichen, allein Declarationis Causa referiret: Solche Jura nun dem geständigen Possessori absprechen, und dem attribuiren, der selbstem gesehet, daß ers zur selben Zeit nicht gehabt, sondern Ao. 1629. allererst die Kauff-Handlung gepflogen, und darnach getrachtet, das ist weit von dem Fundamento des Frieden-Schlusses deviiret. Man restituire Se. Fürstliche Gnaden in Statum Anni 1624; dem Stifft Bamberg, da selbiges etwas moviren würde, soll post Restitutionem Rede und Antwort gegeben werden.

1649.
Julius.

Solche Differentien Commissariis aufzutragen, gehört nicht vor den Convent zu Nürnberg, so wenig die Probation zur Gnüge; arctior Modus executionis jaget de summarissima cognitione, was dieselbe erfordere oder nicht, ist bewußt ex A. Gail. 1. Obl. 6. & 7. Jacob. Menoch. retin. poss. remult. n. 4. & passim Jos. Mascard de probat. Vol. 3. Concl. 1205. & 1210. n. 6. und andern.

Wann es sonst extra Terminos ejusmodi Possessoria Restitutionis & in loco competente wäre, könnten mehr adminicula probationum und weitläufige Deduction geschehen, genommen von dem Insigni der Herren Marggraffen zu Brandenburg, so nicht gemahlet, sondern in Stein gehauen, welches nicht arbitrio sculptoris vel lapidariae zu tribuiren, und verächtlich in Wind zu schlagen, es geschehe dann von denen, welche von der rubrica Juris nichts wissen, ut nemini liceat sine Judicis autoritate signa rebus imponere alienis, ubi communiter Dd. und in Terminis quod jus Patronatus probetur per literas antiquas incisas in lapidibus seu in campanili decidit Bald. Cons. 445. incip. an Patron. in 4. Vol. referente & sequente Roch. de Curte dn. de Jure Parr. §. honorificum n. 83. So dann nun neben solchen Signis auch offenbahr, daß die Pfarr Rügendorff der Mutter und Haupt-Kirchen des Amts Mittelberg, nahmentlich Seebelsdorff incorporirt, so ist ja zu verwundern, daß man alles anderes, so vorgebracht, hindansehen, und mit dem Particular-Stück der Ordinationen, da man das Exercitium Augustanae Confessionis Ao. 1624. gesehet, sich aufhalten, und darüber scrupuliren mag, zu geschweigen, was die Herren Marggraffen zu und um Rügendorff für Weltliche Superiorität und ein merum Imperium haben, so auf eine andere Zeit und Ort gehört.

So ist auch zwischen der Pfarr zu Rügendorff und Dobra dieser Unterschied, daß jenes Ort die von Trollenfels gehabt, welche ihr Weltlich Recht, Ritter-Sitz und Güther verkauft, dergleichen ist bey Dobra nie und niemand gewesen, noch zu nennen, der actum merae facultatis, ratione Ordinationis, als Se. Fürstliche Gnaden, gehabt, daher dann auch non entis keine Qualitates seyn mögen. So viel die Pfarr-Häuser betrifft, würde die alternatio gestanden, und ist ex parte des Stiffts Bamberg unverneinlich, daß Brandenburg nicht nur einen, sondern unterschiedliche Evangelische Priester dahin gesetzt, und deren einer in die 50. Jahr sein Amt verrichtet, und zwar ad instantiam des Geschlechts der Haller, welche nachmahls ihre Jura Sr. Fürstlichen Gnaden cedirt und übergeben, daß nun die Herren Marggraffen auf begebende Fälle Catholische Priester nach Hausen präsentiren sollen, daß ist ihren ante cessionem gehalten Landes-Fürstlichen Rechten, und vermöge des Passaunischen Vertrags und Religion-Friedens angestellter geistlichen Übung, dann der geständigen Alcornation, zu wieder: Ob und mit was Willen Ao. 1624. ein Catholischer Priester da gewesen, das bezeugen die Acta, und aus denselben gezogene Information.

Daß die Landes-Fürstliche hohe Obrigkeit, zwischen Brandenburg und Bamberg
streitig,

1649.
Julius.

streitig, ist ein unersündliches und zu diesem Restitutions-Werck ungehöriges Präsuppositum, sintemahl ein klarer Vertrag vorhanden, nach welchem man in Exercitio simultaneo der Gerichte ist; gehen nachdahlliche Irrungen vor, die gehören für diesen Nürnbergischen Convent nicht, zu deren Beylegung Ihro Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden auch keiner Commissarien denomination vonnöthen, sondern selbige sind vorlängst zu einer Conferenz gestellet: wie auch dergleichen Deputatio Commissariorum der Erb-Einigung zwischen dem Stifft Bamberg und dem Hauff Brandenburg nicht gemäß, allermest aber zu bedencken, bis zu Endschaft solcher Commissionen die Böcker still liegen, und die Abdanckung derselben, und was zum effectu Pacis noch ferner höchst-nothwendig, zurückbleiben sollte, daß um solcher nicht hoch importirender Privat-Streitigkeit wegen, die Reliquien des Reichs gar darauf, und alles über und über gehen würde, um des willen dann Sr. Fürstliche Gnaden und Dero Mit-Interessenten, auch andere Ihres Chur- und Fürstlichen Hauses hoch-importirende Sachen Ihr lieber reserviren, und deswegen an Ort und Ende contestiren und sich verwahren, als die Beruhigung des Reichs damit aufhalten wollen, vielweniger wird ichtwas können vorgebracht werden, daß Ihrer Fürstlichen Gnaden Will und Meynung gewesen, solche Particular-Restitution-Sachen in Augusto Conventu zu Nürnberg zu ventiliren, zu begehren, gestalt sie auch keine Ursach gehabt, indem des Herrn Bischoffs zu Bamberg Fürstliche Gnaden sich auf beschene requisition anfänglich vielmehr genehm und willfährig gewiesen, als hierzu Anlaß gegeben. Und so viel auch was über dem Sr. Fürstlichen Gnaden Abgeordneten communicirten anderweilen Aufsaß nohtwendig zu erinnern gewesen.

1649.
Julius.

III. Bey dem den 18. Julii geführten Brandenburgischen Voto, ist allein dis zu addiren, daß nicht nur das petitiorium in restitutionibus: sondern auch das plenarium oder ordinarium possessorium ausgeschlossen.

IV. Schließlichen, anlangend die aus der Königlichen Schwedischen Cansley emanirte conjectionen der Brandenburgischen Restititionen, ist dafür zu danken und zu rühmen, daß die Sachen sowohl ponderiret, und erwogen worden.

Daß ex parte Bamberg so hoch angezogen wird, was die von Wallenfels als Evangelische von Adel jure proprio solten Macht gehabt haben, solches hat nunmehr nach erläutertem Religion-Frieden, und dem Instrumento Pacis gemäß, eine mehrere Gewißheit, ob aber das Stifft Bamberg (mit welchem man vor dißmahl allein zu thun) dergleichen denen Evangelischen von Adel, was Geschlechts und wo sie gefessen seyn mögen, hiebevot gestanden haben solte, dessen widriges weisen die in Camera Imperiali und denen Symphorematis befindliche Rechtfertigungen, die praxis und vielfältige reformationes, zumahl diese durantibus belli motibus vorgangen, aus, und reden von dem Jure proprio der Herrn Marggraffen auch die lapides und eingehauene Wappen, welche mir gnugsame declaration geben des Juris Ecclesiastici, welches auch die erweiß- und unverneinliche incorporation der Mutterkirchen zu Seiboltsdorff declariret und die gehabte possession An. 1624. bestärket.

Daß ferner Bamberg pretendiret, die jura territorialia und Episcopalia von denen von Wallenfels erkaufft zu haben, wann hiebevot einer vom Adel bey dem Stifft Bamberg solcher Hobeiten sich gerühmet, und dieselbige ihm zugeeignet haben solte, ist kein Zweifel, er würde damit explodirt worden seyn, und wird in grossen Zweifel gezogen, ob das Stifft Bamberg dergleichen der Reichs Ritterschaft geständig seyn und einräumen werde, so ein mehrers als in dem Instrumento Pacis nicht befindlich, allwo die restrictio mit sonderbarem Bedacht eingerücket, nisi forte in quibusdam locis, ratione honorum & respectu Territorii vel domicilii, aliis statibus reperiantur subjeti &c. Vielmehr haben die vom Adel selbst

Kff

gestans

1649
Julius.

gestanden, und diese distinction gemacht, daß sie in Territoriis Principum ge-
lessen, aber nicht de Territorio oder Territoriales wären.

1649.
Julius.

Belangend das Instrumentum des Notarii, ist dessen Amanuensis noch bey
Leben, und wann es Zweifels waltet und nicht genug ist, daß die Copia antiqua &
Vicennalis ex archivo principis ohngesehr genommen, so kan derselbe ad reco-
gnoscendam manum & dicendam Veritatem, jurato noch angehalten werden.
Zudeme auch sind die noch lebendige Zeugen, so von der Kauff-Handlung und dem
exercitio Wissenschaft haben, inquisitionis Weise, welches in summiarissima co-
gnitione genugsam, (per ea quæ tradit Menochius d. ret. post. rem. ult. n. 39.
ubi, an Testes, qui super hac possessione in summiarissimo possessorio inter-
rogati sunt, Juramentum de rei Veritate dicenda debeant, & n. 40. an ne-
cessaria sit Testium publicatio & n. 41. de Testium repulsiōe in illo Judi-
cio) abgehört: Was de Virtute vel defectu actuum meræ facultatis movirt, und
in Consiliis vorgangen, das ist eine quæstio Juris, wie zu sehen aus denen Rechts-
Gelehrten, welche Matthæus Wesenbeccius allegiret, in paratitlis de rescin-
denda venditione circa finem, ubi illam assertionem, quod ea quæ meræ sunt
facultatis nunquam præscribantur, accipiendam scribit de his quæ sunt ab-
solute talia, non relativè: nam servitutes & similia ab aliis debita, quamvis
meræ sint facultatis, tamen per non usum præscribi, per Textum in L. pen.
C. de servitutibus.

So dann nun solche Sachen die meræ facultatis sind, certo modo præscri-
birt und verjähret werden können, keine præscriptio aber sine possessione seyn
kan, per ea quæ habet CARD. TUSCH. *lit. P. Conclus. 523.* und die restitutiones,
ohne einigen Unterschied qualitatis possessionis, dem Friedens-Instrument gemäß,
zu leisten; Als wird Sr. Fürstlichen Gnaden die restitution um den Stand zu thun
seyn, wie sie sich Anno 1624. als dem Terminò à quo befunden, hingegen, wie in
dem öftters angezogenen Instrumento Pacis art. 17. §. contra hanc Transactio-
nem &c. versehen, daß wieder den Frieden-Schluß oder einigen desselben Articul und
Clausul keine Jura Canonica vel civilia gelten, die Herrn Bamberger und alle die-
jenige, welche diß Friedens-Werck anfänglich dergestalt ansehten und bekräncken,
mit solchen subtilitatibus hindan und zur schuldigen accommodation zu weisen
seyn, wann man sonst ex scriptis Dd. die Sache solte ausüben müssen, würde es
daran nicht mangeln, zumahlen aber anzuführen seyn, daß solche Jura Patronatus
Præsentandi auch uno actu acquirirt und præscribirt werden, wie ex floribus
Juris Patronatus f. 605. n. 25. die fundamenta und auctoritates zusehen. An
jüngster und recente possessione des Exercitii bey der Pfarre Dobra ist so gar kein
Zweiffel und es allein darum zu thun, daß die jederweilen angedrohte turbatio und
Entziehung oder Nützigung der ruchtbaren Unterthanen, ihre Seelsorg zur Empe-
rent oder sonst anderswo zu holen sub pena fractæ pacis inhibirt und eingestellt,
auch die Pfarre-Gefälle so nach besagtem Dorff Dobra vor Alters gehörrig, unweiger-
lich aus dem Bisthum abgefolget werden, in Krafft des Frieden-Schlusses art. 5. §.
15. ratione reddituum.

Anreichend die Pfarre Haussen, ist bey derselben zu consideriren 1) das Jus
Proprium des Herrn Marggraffen, als welche die Pfarre Haussen, Krafft ihrer Lan-
des Fürstlichen Obrigkeit besetzt, und die Haller bey ihrer Stiftung und Gerechtigkeit
geschüzet, so lange bis das Geschlecht jetztgedachter Haller Sr. Fürstlichen Gnaden ihr
Recht überlassen, cedirt und abgetreten: Also daß es nunmehr billig heißen solle, Duo
Vincula fortius ligare. So dann nun die Haller das Recht gehabt, Evangelische
zu præsentiren, so würde ja die höchste Unbilligkeit seyn, und wieder die Principia
aller Rechte lauffen, krafft deren ein successor alterius Juris sich gleiches Rech-
tens als sein Autor gehabt, zu gebrauchen befugt, wann Sr. Fürstlichen Gna-
den dergleichen nicht gedeyen, sondern wie in dem Churfürstlichen Aufsatze begriffen,
Et.

1649. Se. Fürstliche Gnaden schuldig seyn solten auf begebende Fälle, Catholische Prie-
 stler zu präsentiren.

1649.
 Julius.

Wegen der Unterthanen zu Neuenfurg sind Se. Fürstliche Gnaden von Rechts-
 wegen nicht gebunden, die negativam, daß dieselbe Unterthanen Anno 1624. we-
 der ihre Copulationes, Kinds-Lauffen und Begräbnissen, in Weyer gesucht und an-
 genommen, zu erweisen, vielmehr lieget solches Bamberg, als parti afferenci ob,
 da nun solches nicht zu dociren, sondern es die angezeigte wahre Beschaffenheit hat,
 als verhoffen auch Se. Fürstliche Gnaden, es werden die Bambergische angemaste
 turbationes cassirt, und die Unterthanen in vorige Freyheit ihrer Religion und was
 davon dependiret, zu setzen seyn, und die Herrn Schwedischen Deputati, bey ihren
 gegründeten Schlüssen verbleiben, auch andere Churfürsten und Stände, Rätthe, Bot-
 schafften und Gesandte selbigen Beyfall geben, und das Restitutions-Werck und dar-
 an hangende Reichs-Beruhigung, durch solche Einklencke nicht ferner hindern lassen.
 Wornach sich Unsere Abgeordnete in ihren Berichtigungen ferner zuverhalten, und
 ja daran zu seyn, damit in solchen Sachen der ersehnte Conuentus nicht länger
 protrahiret, und der Friedens-effect verzögert werden möge, so wohl mit gänzlichem
 ruin der restituendorum, als deren, welche mit solchen Sachen nicht interessirt noch
 Nutzen haben, und folglich auch keinen Schaden daher empfinden und leiden sollen.

Signatum Bayreuth den 23. Julii
 Anno 1649.

N. III.

Decretum und Abschied in Sachen Brandenburg-Culmbach contra Bam-
 berg, die Pfarren zu Rügendorff, Dobra und Hausen betreffend.

Es haben die ad examen restituendorum Deputirte Abgesandte vernom-
 men, was wegen der Pfarr Rügendorff, Dobra und Hausen, beyde controverti-
 rende Theile, Bamberg vnd Brandenburg-Culmbach, sowohl ratione exercitii re-
 ligionis, als der Jurium Ecclesiasticorum und anderer prärendirenden Gerech-
 tigkeiten halber, schrift- und mündlich, der Länge nach, angebracht: und durch pro-
 ducirte Documenta zu ersehen sich bemühet haben; Worauf wolgedachte Depu-
 tirte nicht unterlassen, alles mit gebürem Fleiß reiflich zu erwegen, und hierinnen
 forderst das Absehen auf das Instrumentum pacis und die darinn befindliche Ver-
 ordnung des nudi facti possessionis An. 1624. zu stellen; welchemnach geschlossen.

N. III.
 Fernerwelter
 Abschied die
 Pfarren zu
 Rügendorff etc.
 betreffend.

Daß erslichen die Pfarr Rügendorff und deren sämptliche Eingepfarrte, in
 den Stand des exercitii Augustanae Confessionis, darinnen sie sich Anno 1624.
 wie auch über 80. Jahr zuvern, continué vnd noch bis ad Annum 1629. befunden,
 wiederum vollkommlichen und sobalden zu restituiren; vnd hinfuro alle künfftige
 Pfarrer zu Bamberg an qualificirten Evangelischen Personen präsentirt: Von
 Brandenburg vnd dessen Consistorio aber, dem Herkommen nach, examiniret, ver-
 pflichtet vnd investiret, von solchen Geistlichen und Pfarrern vor beederseits Fürstli-
 che Herrschafften zugleich bey allen Gottesdiensten und Kirchen-Actibus fleißig ge-
 betet, wie auch die GOrthshaus Rechnungen jährlich in Beyseyn der Brandenburg-
 dann Bambergischen und Eingepfarrten zu erwehntem Rügendorff abgehört, justi-
 ficiret werden: und sich also vorbesagt Brandenburg-Culmbach, aller vorthin ge-
 habter und mit Alters hergebrachter Geistlicher jurium hinführo beständig gebrau-
 chen solle.

Vors andere, weilen die Kirche zu Dobra von denen wensland borigen
 Herren Marggraffen zu Brandenburg ic. Christheiligen Andentens erbauet, fun-
 direct,

1649. direct, die Augspurgische Confession auch vor dem Passauischen Vertrage daselbst 1649. eingeführt und als ein *Filial* nacher Schauenstein gewidmet, von selbiger Zeit an Julius. das Exercitium Evangelischer Religion, continuè, ohne Eintrag, biß auff annum 1628. auch ungeachtet von da an vorenthaltener Gefälle und redituum, noch biß daher, allda gehalten und getrieben worden; Als soll es berührter Kirchen halber gleichergestalt alles wieder in vorigen Standt gesetzt, die nacher Empenreut davon entzogene Eingepfarrere, an Besuchung des Evangelischen Gottes-Dienstes zu Döbra, weiter nicht gehindert noch abgehalten; auch die Pfarr-Gefälle, so nacher besagtem Döbra von alters her gehdrig, ohnweigerlich aus dem Stiff wieder abgefolget: Dagegen auch von Brandenburg, Culmbach, diejenigen Geistlichen Gefälle, so eine Zeithero aufgehalten, als unter andern in specie dem Closter St. Clara zu Bamberg, ebenfalls (in Krafft des Friedenschlusses art. 5. §. 15. racione redituum &c.) hinführo wieder entrichtet werden.

Pfarr Haus-
sta.

So viel Drittens die Pfarr Hausfen betrifft, weils ex productis & ab utraque parte allegatis erhellet, daß Anno 1624. ein Catholischer Priester allda gewesen, soll es noch fúrterß dabey verbleiben; Und sinemahln Culmbach neben Bamberg das Jus Præsentandi bey dieser Pfarre alternativè hat; So gebühret Ihrer Fürstlichen Gnaden dem Herrn Marggraffen, auf begebende Fälle, Catholische Priester dahin zu præsentiren; Demnach jedoch Dieselbe auch die alternation exercitii religionis, ex capite juris Territorialis, bey gedachter Pfarr præterdiret; Als ist diese Controversia demahln dieses Orts ausgestellt und Ihrer Fürstlichen Gnaden solches und anders so wohl, als des Herrn Bischoffen zu Bamberg Fürstlichen Gnaden Ihre Jura und Nothdurfft vorbehalten, jedoch sollen die zu gedachter Pfarr Hausfen gehdrige Unterthanen, gleich wie anderer Stände Unterthanen, im Reich der autonomie und Religions-Freyheit, nach Disposition des Instrumenti, zu genieffen haben.

So bleibt es auch zum Vierdten, wegen der Unterthanen zu Neuenförg, bey demjenigen, wessen sich beyderseits Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden Bamberg und Brandenburg, gegen einander bereits schriftlich erkläret, Signatum & Publicatum Nürnberg ic.

N. IV.

Extractus des Sachsen-Altenburgischen Diarii dd. Freytags den 24.
Augusti 1649.

Hor. 3. waren wir bey dem Fürstlichen Würtembergischen Abgesandten Herrn Bahrenbübler, umb zu vernehmen, wie es doch eigentlich bewandt, und ob dann vor Unserm Anlangen bey diesem Convent von Seiten der Stände ein solcher Schluß gemacht, daß auf künfftigen Reichs-Tag die Frage zu erdrtern, „wie weit die *Actus meræ voluntatis possessionem, ad restitutionem requisitam*, könnten geben? Wir hatten wahrgenommen, daß die Catholischen nunmehr, was die Evangelischen vor Jura, bonis Ecclesiasticis vel exercitio Religionis annexa, noch in Anno 1624. exerciret, wolten pro actibus meræ facultatis halten, und also den gangen Vergleich in puncto Gravaminum auf einmahl über den Hausfen werffen, da doch ein anders in puncto Gravaminum §. IX. versic. quod si quoque verglichen, und daß man auf nudum usum & factum possessionis, wie auch auf solam observantiam zu sehen, und gang nicht auf den titulum ac qualitatem possessionis und qua occasione einer dergleichen Jura exerciret habe. Die Catholischen geben hiesiges Ort vor, daß vor unser Ankunfft allhier, von Seiten der Stände dergleichen Conclusum gemacht worden sey; Wir nehmen auch aus der Königlich-Schwedischen endlichen Erklärung, so Sie ausgestellt, fast so viel ab, daß Sie

1649. Sie dergleichen remission auf künftigen Reichs-Tag approbirten. Dessen wir Julius. Uns um so vielmehr zu verwundern.

1649. Julius.

Er berichtete, dieser Streit wäre in *Causa Brandenburg. Culmbach contra Bamberg* auf die Bahn gebracht worden, und zwar nicht so wohl wegen des *Exercitii A. C.* als wegen des *Juris ordinandi Parochos*. Bamberg erklärte sich dahin, weil Anno 1624. in dem Dorff deshalb der Streit, die Gemeinde das *Exercitium A. C.* hergebracht, sollte sie dabey gelassen werden, nachdem Sie aber etwa ein oder das andermahl Ihre Priester im *Consistorio* zu Culmbach examiniren, und auch daselbst ordiniren lassen, wolle von Seiten Brandenburg solches vor ein *Jus*, und zwar *Jus Episcopale* gehalten und bestanden werden, ob müsten jedesmal die neu vocirten Priester daselbst dem *Consistorio ad Examen & Ordinationem* gesteller werden: Welches das Stiff Bamberg, so weit nicht wolle einräumen, sondern sage, es habe bey der Gemeinde gestanden, und solle auch hinführo bey derselben stehen, als ein *actus meræ facultatis*, wo Sie Ihre Priester wolten ordiniren lassen. Ita occasione hätte der Chur-Brandenburgische Abgesandte Herr *Wesenberg* vorbracht, es wäre eine zweifelhafte *quæstio*, num *actus meræ voluntatis inducant possessionem*, darauf der Chur-Maynische als auch Würzburgische Abgesandte der von *Vorbürg* als ein *Geyer* auf die Taube gefallen, dann ihn hernach auch andere Catholische secundiret. Daher dann dafür gehalten worden, daß sich über solche *quæstion* auf künftigen Reichs-Tag zu vergleichen. Anfangs nun hätten die Chur-Bayerischen deshalb einen *Recess* angesetzt, so noch ziemlich gut gewesen, weil aber derselbe denen Chur-Maynischen nicht gefallen, hätten Sie einen andern verfertigt, dabey Er, der *Württembergische* und andere *Evangelische* unterschiedene *Emnerungen* gethan und beygezeichnet, (welchen letzten *Aussatz* mit den *Correcturen* Er Uns allein communicirte, weil Er den Bayerischen nicht hatte.) Es wäre aber solcher *Recess* nicht vollzogen und also auch noch *res integra*.

N. V.

Nos: Man müsse sehen, daß man per *indirectum* solches Streits und der remission zu künftigen Reichs-Tag, abkomme, und die *controversiam* allein von dem *Jure ordinandi* seyn und verbleiben lasse, dann sonst würde man einen Streit erwecken und hinterlassen, darüber die *Posteritas* auch zu klagen. *Ille*: Er wäre damit gar wol zu frieden, und rede der *Königlich-Schwedischen* endliche Erklärung auch allein so weit davon, indem Sie eine *Specification* der *Casuum* begehret, wo das *Jus Ordinandi* streitig. *ic.*

§. VIII.

Die seithero ventilirte Frage, „ ob die *Actus meræ facultatis* eine wirkliche *Possession* involvirren, wenigstens um *in ordine ad Instrumentum Pacis*, die *Restitution* deswegen zu erlangen? „ veranlassete noch mehrere Beschwerden, indeme die Freye Reichs-Ritterschafft, als ein *Gravamen* anjog, daß man die *Actus Ordinandi &c.* und dergleichen, welche ein fremdes *Consistorium* bey derer von *Adel Pfarrern* bißhero exerciret hätte, *pro tam necessariis* halten wolle, daß auch das ganze

Jus Episcopale daraus herfließete, folgendes à *Jure Episcopali* ad *Jus Territoriale* argumentirt werden woltte, wodurch der *Ritterschafft* leichtlich eine *Landsäßerey* aufgebürdet werden möchte *ic.* dahero selbige das *Memoriale* sub *N. I.* dem Reichs *Direktorio* übergeben, und ad *deliberationem* in die *3. Reichs-Collegia* bringen lassen. Weil aber in solchem *Memorial*, nicht allein etlicher *Gravaminum*, wovon noch nichts ad *dictaturam* kommen war, gedacht, sondern auch das neue *Gravamen* von etlichen *Ständen*